

**Österreichische Apothekerkammer**1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 ΔWien, den 18. Mai 1988
Zl. IV-45/2-1110/11/88
Gr/LiEinschreibenAn das
Bundesministerium
für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Retrifft	GESETZENTWURF
Zl.	10 - GE 9/81
Datum:	19. MAI 1988
Verteilt	20. Mai 1988 <i>jk</i>

*St. Pöschner*Betrifft:
Steuerreform 1989Bezug:
ho. Stellungnahme vom 9.5.1988, Zl. IV-45/2-1110/6/88

In der Anlage übermittelt die Österreichische Apothekerkammer einen neuen Textierungsvorschlag für die steuerliche Begünstigung gesetzlich vorgeschriebener Bereitschaftsdienstleistungen. Die textliche Änderung gegenüber der Fassung der o.a. gutächtlichen Stellungnahme erscheint ho. im Sinne einer eindeutigen Interpretation der vorgeschlagenen Bestimmungen geboten. Es wird höflich ersucht, den ho. Anliegen in der nunmehr vorgeschlagenen Form zu entsprechen.

22 Abzüge der ho. ergänzenden Stellungnahme werden unter einem dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

Anlage

Der Präsident:

*Winkler*
(Mag.pharm. Franz Winkler)



Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 Δ

Wien, den 18.05.88
Zl.IV-45/2-1110/10/88
Gr/Li

ANLAGE

Textierungsvorschlag Zulagen für Bereitschaftsdienstleistungen

§ 68 Abs.1 EStG: "Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Zulagen für Bereitschaftsdienstleistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und mit diesen Zuschlägen zusammenhängende Überstundenzuschläge sind insgesamt bis S 4.940,-- monatlich (1.140,--S wöchentlich, 190,--S täglich) steuerfrei."

§ 68 Abs.6 2. Satz: "Für Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit jeden Tag aufgrund der Beschaffenheit ihrer Arbeit überwiegend zur Nachtzeit verbracht werden muß, erhöht sich der Freibetrag gemäß Abs.1 um 50 %. Für Bereitschaftsdienstleistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöht sich der Freibetrag gemäß Abs.1 ohne Bedachtnahme auf die Normalarbeitszeit um 100 %."